

Gemeinde Marthalen



Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

vom 1. Oktober 2003

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck
- 2 Rechtsgrundlagen
- 3 Grundlage SN 592000
- 4 Geltungsbereich
- 5 Begriffe
- 6 Grundsatz
- 7 Abwasserbeseitigung
- 8 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
- 9 Niederschlagswasser
- 10 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
- 11 Zuständigkeit

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

- Art. 12 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen
- 13 Bauprogramm
- 14 Aufsicht
- 15 Kanal- und Anlagenkataster
- 16 Industrie- und Gewerbekataster

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG VON ABWASSERANLAGEN

- Art. 17 Ausführung, Normen
- 18 Grundstückentwässerung
- 19 Platzierung von Kanälen
- 20 Durchleitungsrecht
- 21 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

- Art. 22 Umfang der Anlagen
- 23 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

- Art. 24 Anschlusspflicht
- 25 Baupflicht/Eigentumsgrenze
- 26 Bewilligungen
- 27 Bewilligungspflicht
- 28 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
- 29 Bewilligungsverfahren, Gesuche
- 30 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- 31 Ausnahmebewilligung

- 32 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- 33 Bau/Baubeginn
- 34 Anschlussfrist
- 35 Geltungsdauer der Bewilligung
- 36 Kontrollen, Abnahmen
- 37 Abnahme, Inbetriebnahme
- 38 Unterhaltspflicht
- 39 Anpassung, Sanierung
- 40 Kontrollpflicht der Gemeinde
- 41 Nachweise
- 42 Mehrere Eigentümer

VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

- Art. 43 Allgemein
- 44 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten
- 45 Verwaltungsgebühren

VII. HAFTUNG

- Art. 46 Haftung

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

- Art. 47 Vorbehalt, übergeordnetes Recht
- 48 Rekursrecht
- 49 Strafbestimmungen
- 50 Übergangsbestimmungen, Planablieferung
- 51 Inkrafttreten
- 52 Aufhebung früherer Erlasse

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Gewässerschutzgesetz Art. 1
Gewässerschutzverordnung Art. 1

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan/GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

Art. 3 Grundlage SN 592000

Die Schweizer Norm SN 592000 gilt als Grundlage für die Planung und Erstellung für die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie für die Behandlung der Abwässer.

Art. 4 Geltungsbereich

Gewässerschutzgesetz Art. 2

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zusätzlich besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

Art. 5 Begriffe

Gewässerschutzgesetz Art. 4

Öffentliche Gewässer:

Wasserwirtschaftsgesetz Art. 5 und 7

Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

Art. 6 Grundsatz

Gewässerschutzgesetz Art. 6

Art. 7 Abwasserbeseitigung

Gewässerschutzgesetz Art. 7

Gewässerschutzverordnung Art. 3 sowie Art. 5 - 17

Art. 8 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.

Art. 9 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 10 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc. muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, so kann der Gemeinderat dies von der Bauherrschaft nachweisen lassen. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Art. 11 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 12 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

Gewässerschutzgesetz Art. 10

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

Art. 13 Bauprogramm

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Art. 14 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Zweckverbandes.

Art. 15 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

Art. 16 Industrie- und Gewerbekataster

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/ oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG VON ABWASSERANLAGEN

Art. 17 Ausführung, Normen

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern. Grundsätzlich sind die Normen und Richtlinien der Fachverbände massgebend.

Art. 18 Grundstückentwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse vertraglich geregelt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 9 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 19 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Art. 20 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Art. 21 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Gewässerschutzgesetz Art. 11

Gewässerschutzverordnung Art. 11 und 12

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigestück (Anschlussflansch) im Winkel von 45° einzubauen.

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Art. 22 Umfang der Anlagen

Gewässerschutzgesetz Art. 10

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat bzw. an die sie angeschlossen ist. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 23 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, welche an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehreren Grundstücken dienen. Die Anschlussleitungen müssen mindestens einen Durchmesser von 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Anschlusspflicht

Gewässerschutzgesetz Art. 11

Gewässerschutzverordnung Art. 3 sowie Art. 11 und 12

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

Art. 25 Baupflicht/Eigentumsgrenze

Gewässerschutzgesetz Art. 11

Gewässerschutzverordnung Art. 11

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit Anschluss (Einspitz) an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Dementsprechend ist auch die Eigentumsgrenze zwischen privatem und öffentlichem Besitz an den Abwasseranlagen definiert.

Art. 26 Bewilligungen

Gewässerschutzgesetz Art. 17 und 18

Art. 27 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 28 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Gewässerschutzgesetz Art. 13

Gewässerschutzverordnung Art. 9 und 10

Art. 29 Bewilligungsverfahren, Gesuche

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich (3-fach) der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an den Kanton weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Zustandsnachweise von bestehenden Leitungen, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Art. 30 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 31 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 32 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Gewässerschutzgesetz Art. 12

Gewässerschutzverordnung Art. 7

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

- ¹ Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser
- ² Versickerung von Abwasser ausserhalb von Bauzonen und bei Industrie- und Gewerbebauten, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist
- ³ Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann
- ⁴ Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben
- ⁵ Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger
- ⁶ Entwässerung von gewerblichen und industriellen Betrieben
- ⁷ Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches
- ⁸ Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.

Art. 33 Bau / Baubeginn

- ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Art. 34 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 2 Jahren nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 35 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Art. 36 Kontrollen, Abnahmen

- ¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.
- ² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem diese Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
- ³ Der Gemeinderat kann bei unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände auf Kosten des Grundeigentümers verlangen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Art. 37 Abnahme, Inbetriebnahme

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- ² Der Gemeinde sind innert 60 Tagen nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne (Revisionspläne) des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.

Art. 38 Unterhaltspflicht

Gewässerschutzgesetz Art. 15

Gewässerschutzverordnung Art. 13

- ¹ Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
- ² Kommt der Grundeigentümer diesen Pflichten nicht nach, erfolgt zu seinen Lasten eine Ersatzvornahme durch den Gemeinderat.
- ³ In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Art. 39 Anpassung, Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- Erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen oder der Gebäudenutzung
- Eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- Gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- Baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt und bei Neubauten von Abwasseranlagen
- Misständen

Art. 40 Kontrollpflicht der Gemeinde

Gewässerschutzgesetz Art. 15

Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 41 Nachweise

¹ Der Gemeinderat kann den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit verlangen.

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 42 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

Art 43 Allgemein

Gewässerschutzgesetz Art. 3a

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 44 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Gewässerschutzgesetz Art. 3a und 60a

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentswässerungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest.

Art. 45 Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

VII. HAFTUNG

Art. 46 Haftung

- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 47 Vorbehalt, übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden, bleiben vorbehalten.

Art. 48 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet

- a) bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.
- b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.
- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 49 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 50 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so kann der Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist verlangen.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Juni 2003.

Der Gemeindepräsident: Erich Wipf

Der Gemeindeschreiber: Beat Metzger

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. : 1792

genehmigt am: 6. August 2003

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 2. Februar 1972, aufgehoben.